

Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

nachstehend „Vertragspartner“ genannt

und

Name und Anschrift der Bank

nachstehend „Bank“ genannt

wird Folgendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

(1) Die Parteien beabsichtigen, auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages Wertpapierpensionsgeschäfte abzuschließen. Der Pensionsgeber wird dem Pensionsnehmer Wertpapiere gegen Zahlung eines Kaufpreises liefern. Der Pensionsnehmer verpflichtet sich gleichzeitig, dem Pensionsgeber Wertpapiere gleicher Art und Menge entweder zu einem zuvor vereinbarten oder einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Zahlung des Rückkaufpreises zurückzuliefern. Jede der Parteien kann sowohl Pensionsgeber als auch Pensionsnehmer sein.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jedes Wertpapierpensionsgeschäft (nachstehend „Einzelabschluss“ genannt), das zwischen den Parteien abgeschlossen wird, unabhängig von einer Bezugnahme im Einzelabschluss auf den Rahmenvertrag. Alle Einzelabschlüsse bilden untereinander und zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag (nachstehend „Vertrag“ genannt); sie werden im Sinne einer einheitlichen Risikobetrachtung und im Vertrauen darauf getätigt.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

- „Bankarbeitstag“ jeder Tag, an dem die Banken an den für den betreffenden Einzelabschluss vereinbarten Finanzplätzen generell für Geschäfte geöffnet sind und die jeweils eingeschalteten Clearingsysteme Geschäfte abwickeln; mit Ausnahme der Samstage und der Sonntage; ist ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich;
- „Berechnungsstelle“ die in Nr. 15 Abs. 9 benannte Stelle, mangels einer solchen Benennung übernimmt diejenige Partei, die einen Anspruch auf Übertragung nach Nr. 6 Abs. 1 oder Abs. 11 geltend macht, für den betreffenden Berechnungstag die Funktion der Berechnungsstelle; macht keine Partei einen solchen Anspruch geltend, wird die Funktion der Berechnungsstelle in diesem Fall nicht wahrgenommen;
- „Briefkurs“ der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Verkauf der betreffenden Währung;
- „Ersatzerwerbskosten“ die in Nr. 5 Abs. 4 bestimmten Kosten;
- „Interbankensatz“ der Euro-tagesgeldindizes, Referenzzinssatz EONIA („Euro Overnight Index Average“) wie er für jeden Tag, für den Zinsen zu berechnen sind, von der Europäischen Zentralbank festgelegt wird;
- „Kaufdatum“ der im Einzelabschluss vereinbarte Bankarbeitstag;
- „Marktwert“ ist bei Wertpapieren (a) der Preis dieser Wertpapiere, wie er zum maßgeblichen Zeitpunkt über eine von den Parteien vereinbarte, allgemein anerkannte Informationsquelle angezeigt wird und von dort erhältlich ist und (b) mangels einer solchen Vereinbarung oder einer solchen Preisanzeige, (i) falls die Wertpapiere an einer Börse notiert sind und die Notierung nicht ausgesetzt ist, ihr an dieser Börse an dem maßgeblichen Tag zuletzt notierter Preis, (ii) falls die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert sind, aber ihr Preis auf ihrem Haupthandelmarkt von einer Zentralbank oder sonstigen Stelle mit unbestrittenem Ansehen veröffentlicht wird, ihr an dem maßgeblichen Tag zuletzt auf diese Weise veröffentlichter oder öffentlich angezeigter Preis und (iii) in allen übrigen Fällen der Mittelwert der zum maßgeblichen Zeitpunkt von zwei führenden Marktteilnehmern, die nicht Vertragspartei sind, für diese Wertpapiere festgestellten Geld- und Briefkurse, und zwar in jedem der unter (a) und (b) aufgeführten Fälle zuzüglich der bis zu diesem Tag auf die Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem betreffenden Preis enthalten sind);
- „Pensionspapiere“ die im Einzelabschluss vereinbarten, vom Pensionsgeber zu liefernden Wertpapiere und die vom Pensionsnehmer zurückzuliefernden Wertpapiere gleicher Art und Menge;
- „Rückkaufdatum“ vorbehaltlich Nr. 5 Abs. 1 (d) und Nr. 9, der im Einzelabschluss vereinbarte oder nach Nr. 4 Abs. 3 durch Erklärung einer Partei bestimmte Bankarbeitstag;
- „Wertpapierdarlehenskosten“ die in Nr. 5 Abs. 3 bestimmten Kosten.

3. Einzelabschlüsse

- (1) Haben sich die Parteien über einen Einzelabschluss geeinigt, wird die Bank dem Vertragspartner schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder in ähnlicher Weise dessen Inhalt bestätigen.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung der Bestätigung zu verlangen, die jedoch keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Einzelabschlusses ist.
- (3) Die Bestimmungen des Einzelabschlusses gehen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vor.

4. Lieferungen und Zahlungen

- (1) Nach Maßgabe des Einzelabschlusses wird der Pensionsgeber dem Pensionsnehmer am Kaufdatum die Pensionspapiere Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises in das vereinbarte Depot liefern.
- (2) Der Pensionsnehmer hat die Pensionspapiere am Rückkaufdatum Zug um Zug gegen Zahlung des Rückkaufpreises in das vereinbarte Depot zurückzuliefern.
- (3) Haben die Parteien kein Rückkaufdatum vereinbart, ist jede Partei berechtigt, das Rückkaufdatum durch Erklärung gegenüber der anderen Partei zu bestimmen. Der Zeitraum zwischen dem in der Erklärung bestimmten Rückkaufdatum und dem Zeitpunkt der Erklärung muss mindestens drei Bankarbeitstage betragen. Die Erklärung muss der anderen Partei spätestens bis 15.00 Uhr Ortszeit am Ort des Empfängers zugegangen sein. Eine später eingehende Erklärung wird erst am folgenden Bankarbeitstag wirksam. Ohne eine Bestimmung des Rückkaufdatums fällt das Rückkaufdatum auf den dreihundertvierundsechzigsten Tag nach dem Kaufdatum oder, sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, auf den folgenden Bankarbeitstag.
- (4) Der Rückkaufpreis ist die Summe aus Kaufpreis und Pensionsentgelt. Das Pensionsentgelt berechnet sich aus dem im Einzelabschluss vereinbarten Prozentsatz p.a. („Pensionsatz“), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zum Rückkaufdatum (ausschließlich). Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 360 („actual/360“).
- (5) Die Parteien sind sich einig, dass mit der Lieferung der Pensionspapiere das unbeschränkte Eigentum und die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis oder, sofern die Übertragung der Pensionspapiere ausländischem Recht unterliegt, eine andere nach diesem Recht übliche und gleichwertige Rechtsstellung an den Pensionspapieren auf die andere Partei übergeht. Hierzu wird die liefernde Partei, soweit erforderlich, alle weiteren notwendigen Erklärungen abgeben. Bei vinkulierten Namensaktien ist die andere Partei bereits vor der Umschreibung im Aktionärsregister des Emittenten berechtigt, über die Aktien zu verfügen. Im Falle der Rücklieferung vinkulierter Namensaktien trägt der Pensionsgeber das Risiko, von dem Emittenten nicht in das Aktionärsregister eingetragen zu werden.
- (6) Sämtliche Zahlungen sind in der aufgrund des Einzelabschlusses geschuldeten Vertragswährung kostenfrei und in der für Zahlungen in dieser Währung handelsüblichen Weise auf das vereinbarte Konto in am Fälligkeitstag frei verfügbaren Mitteln zu leisten.
- (7) Haben beide Parteien an demselben Tag aufgrund des Vertrages Zahlungen in der gleichen Währung zu leisten oder Wertpapiere der gleichen Art zu liefern, zahlt oder liefert die Partei, die den höheren Geldbetrag oder die größere Menge Wertpapiere schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen oder Mengen. Die Bank wird dem Vertragspartner die zu zahlende oder zu liefernde Differenz einen Bankarbeitstag vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlungen oder Lieferungen spätestens bis 11.00 Uhr Ortszeit in Frankfurt am Main mitteilen.

5. Nicht fristgemäße Lieferung oder Zahlung

- (1) Liefert der Pensionsgeber die Pensionspapiere nicht am Kaufdatum und in den Fällen der nachfolgenden Buchstaben (a) und (d) auch nicht innerhalb einer ihm vom Pensionsnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann), kann der Pensionsnehmer,
 - (a) falls er den Kaufpreis gezahlt hat, vom Einzelabschluss zurücktreten und vom Pensionsgeber die sofortige Rückzahlung des Kaufpreises verlangen,
 - (b) vom Pensionsgeber verlangen, dass dieser ihm den Betrag zahlt, um den die von ihm festgestellten Wertpapierdarlehenskosten das auf den Zeitraum der Säumnis entfallende Pensionsentgelt übersteigen,
 - (c) falls der für den Einzelabschluss vereinbarte Kaufpreis den Rückkaufpreis übersteigt, vom Pensionsgeber die Erstattung des auf den Zeitraum der Säumnis entfallenden (negativen) Pensionsentgeltes verlangen und
 - (d) durch Erklärung gegenüber dem Pensionsgeber, die mit der Fristsetzung verbunden sein kann, das Rückkaufdatum auf den Tag des Zugangs dieser Erklärung oder den darauffolgenden Bankarbeitstag vorverlegen; der Zugang der Erklärung bewirkt, dass die wechselseitig geschuldeten Leistungen einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf Erstattung des anteiligen negativen Pensionsentgeltes nach Buchstabe (c), miteinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander keine Zahlungen oder Lieferungen aus dem Einzelabschluss mehr schulden; unterschreitet der für den Einzelabschluss vereinbarte Kaufpreis den Rückkaufpreis, ist der Pensionsgeber verpflichtet, dem Pensionsnehmer einen Betrag in Höhe des auf den Zeitraum der Säumnis entfallenden Pensionsentgeltes zu zahlen; die Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus Buchstabe (a) oder (b) bleibt unberührt.

(2) Liefert der Pensionsnehmer die Pensionspapiere am Rückkaufdatum nicht und in den Fällen der nachfolgenden Buchstaben (a) und (c) auch nicht innerhalb einer ihm vom Pensionsgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann) zurück, kann der Pensionsgeber,

(a) falls er den Rückkaufpreis gezahlt hat, vom Einzelabschluss zurücktreten und vom Pensionsnehmer die sofortige Rückzahlung des Rückkaufpreises verlangen,

(b) vom Pensionsnehmer verlangen, dass dieser ihm den Betrag zahlt, um den die von ihm festgestellten Wertpapierdarlehenskosten den Betrag überschreiten, den er erzielt hätte, wenn er den Rückkaufpreis für den Zeitraum der Säumnis als zum Interbankensatz verzinsliche Einlage angelegt hätte,

(c) durch Erklärung gegenüber dem Pensionsnehmer, die mit der Fristsetzung verbunden sein kann, anstelle der am Rückkaufdatum fälligen Leistungen aus dem Einzelabschluss Erfüllung durch Barausgleich an einem in der Erklärung genannten Bankarbeitstag verlangen; der Barausgleich entspricht der Differenz zwischen Rückkaufpreis und dem vom Pensionsgeber festgestellten Ersatzerwerbskosten; er ist, je nach Sachlage, falls die Ersatzerwerbskosten den Rückkaufpreis übersteigen, vom Pensionsnehmer und, falls der Rückkaufpreis die Ersatzerwerbskosten übersteigt, vom Pensionsgeber an die jeweils andere Partei zu leisten. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus Buchstabe (a) oder (b) bleibt unberührt.

(3) „Wertpapierdarlehenskosten“ sind die Kosten einschließlich fremder Entgelte und Auslagen, die eine Partei nach ihrer Feststellung durch die Aufnahme eines Darlehens über Wertpapiere gleicher Art und Menge wie die Pensionspapiere während des Zeitraums der Säumnis entstanden sind oder, falls er von der Aufnahme eines Wertpapierdarlehens absieht, nach vernünftiger Beurteilung entstanden wären.

(4) „Ersatzerwerbskosten“ sind die Kosten einschließlich fremder Entgelte und Auslagen, die der Pensionsgeber nach seiner Feststellung für den Kauf von Wertpapieren gleicher Art und Menge wie die Pensionspapiere im Markt an dem in der Erklärung nach Absatz 2 (c) genannten Bankarbeitstag aufgewandt hat oder, falls er vom Kauf absieht, nach vernünftiger Beurteilung aufgewandt hätte.

(5) „Zeitraum der Säumnis“ ist

(a) für die Berechnung der Ansprüche nach Absatz 1 die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem die Pensionspapiere geliefert werden (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Rückkaufdatum (ausschließlich); haben die Parteien kein Rückkaufdatum vereinbart, gilt als Rückkaufdatum der Tag, an dem nach frühstmöglicher Ausübung des Bestimmungsrechts nach Nr. 4 Abs. 3 die Pensionspapiere zurückzuliefern wären, und

(b) für die Berechnung der Ansprüche nach Absatz 2 die Zeit vom Rückkaufdatum (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem die Pensionspapiere zurückgeliefert werden (ausschließlich), längstens jedoch bis zu dem in der Erklärung nach Absatz 2 (c) bestimmten Bankarbeitstag (ausschließlich).

(6) Für die Berechnung der auf den Zeitraum der Säumnis entfallenden Wertpapierdarlehenskosten oder anteiligen Pensionsentgelte gilt Nr. 4 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

(7) Werden die Pensionspapiere am Kaufdatum oder am Rückkaufdatum nicht geliefert, können die Parteien nur die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Rechte geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Nr. 11 Abs. 1 findet mit der Einschränkung Anwendung im Falle des Ausbleibens der Lieferung ein wichtiger Grund zur Kündigung nach Nr. 11 Abs. 1 erst dann vorliegt, wenn die zur Lieferung verpflichtete Partei eine nach Absatz 1 oder 2 geschuldete Zahlung nach Fristablauf gemäß Nr. 11 Abs. 1 nicht leistet, es sei denn, dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(8) Wird eine geschuldete Zahlung bei Fälligkeit nicht geleistet, werden für den Zeitraum vom Tag der Fälligkeit (ausschließlich) bis zum Tag des Eingangs der Zahlung (einschließlich) Zinsen in Höhe des Verzugszinses berechnet. „Verzugszins“ ist der höchste der folgenden Sätze:

(a) der Pensionsatz,

(b) der Interbankensatz,

(c) ein Satz in Höhe des Finanzierungssatzes des Landes, der der anderen Partei durch darlehensweise Aufnahme eines Geldbetrages in derselben Höhe und Währung wie der geschuldete Betrag nachweislich entstanden ist.

6. Sicherheiten

(1) Unterschreitet an einem Bankarbeitstag die Summe der empfangenen und geschuldeten Leistungen der einen Partei („Sicherungsnehmer“) die Summe der empfangenen und geschuldeten Leistungen der anderen Partei („Unterdeckung“), wird die andere Partei („Sicherungsgeber“) Ersterer auf Anforderung Sicherheiten mit einem Anrechnungswert übertragen, der den Betrag der Unterdeckung zumindest erreicht.

(2) Die Summe der empfangenen und geschuldeten Leistungen jeder Partei errechnet sich aus:

(a) der Summe der Marktwerte aller ihr von der anderen Partei gelieferten Pensionspapiere aus noch nicht vollständig abgewickelten Einzelabschlüssen unter Berücksichtigung gegebenenfalls im Einzelabschluss vereinbarter Auf- oder Abschläge zuzüglich der Summe der Anrechnungswerte der ihr von der anderen Partei nach Absatz 1 als Sicherheit übertragenen Wertpapiere,

(b) der Summe aller von der anderen Partei erhaltenen Kaufpreise aus noch nicht vollständig abgewickelten Einzelabschlüssen zuzüglich der Summe der Anrechnungswerte der ihr von der anderen Partei nach Absatz 1 als Sicherheit übertragenen Geldbeträge sowie etwaiger hierauf vereinbarter und aufgelaufener Zinsen,

(c) der Summe aller der anderen Partei nach Nr. 7 Abs. 1 geschuldeten Kompensationszahlungen aus noch nicht vollständig abgewickelten Einzelabschlüssen und

(d) der Summe aller der anderen Partei geschuldeten anteiligen Pensionsentgelte aus noch nicht vollständig abgewickelten Einzelabschlüssen; das anteilige Pensionsentgelt errechnet sich aus dem Pensionsatz, bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zum jeweiligen Bankarbeitstag (ausschließlich), zu dem die Summe der empfangenen und geschuldeten Leistungen errechnet werden; Nr. 4 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(e) Maßgeblich für die Feststellung der Marktwerte ist der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main an dem betreffenden Bankarbeitstag.

(3) Die Berechnungsstelle wird die Summe der von jeder Partei empfangenen und geschuldeten Leistungen für jeden Bankarbeitstag („Berechnungstag“) in Euro berechnen. Sie teilt den Vertragspartnern bzw. der anderen Partei das Ergebnis der Berechnungen an dem auf den Berechnungstag folgenden Bankarbeitstag bis spätestens 11.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main mit. Sie wird den Vertragspartnern bzw. der anderen Partei auf Verlangen eine Aufstellung zuleiten, aus der sich die Grundlage für die Berechnung der von jeder Partei empfangenen und geschuldeten Leistungen in nachvollziehbarer Weise ergibt.

(4) Die zu übertragenen Sicherheiten können nach Wahl des Sicherungsgebers Geldsicherheiten in Euro, auf Euro lautende Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit einer Restlaufzeit von nicht länger als fünf Jahren oder Geldsicherheiten und Wertpapiere, auf die sich die Parteien geeinigt haben, sein.

(5) „Anrechnungswert“ ist bei Barsicherheiten der Nominalbetrag, bei Wertpapiersicherheiten der Marktwert der zu übertragenen Wertpapiere multipliziert mit dem gegebenenfalls vereinbarten Anrechnungssatz für diese Wertpapiere. Nicht auf Euro lautende Beträge sind zum Briefkurs in Euro umzurechnen.

(6) Die Sicherheiten sind, wenn dem Sicherungsgeber die Anforderung nach Absatz 1 an einem Bankarbeitstag bis 11.00 Uhr Ortszeit in Frankfurt am Main zugeht, am folgenden Bankarbeitstag, andernfalls am übernächsten Bankarbeitstag, in das in Nr. 15 Abs. 8 genannte Depot oder Konto zu übertragen. Nr. 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, über die Sicherheiten uneingeschränkt zu verfügen.

(7) Auf Wertpapiere, die als Sicherheit übertragen wurden, finden Nr. 7, 8 und 9 entsprechende Anwendung.

(8) Die Leistung von Barsicherheiten begründet eine Geldschuld des Sicherungsnehmers und ist zu dem Interbankensatz abzüglich oder zuzüglich des in Nr. 15 Abs. 6 vereinbarten Zinsaufschlages oder Zinsaufschlages und zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu verzinsen. Mangels einer Vereinbarung entspricht der Zinssatz dem Interbankensatz abzüglich 0,10% p. a.; die Zinsen sind rückwirkend am Ende eines jeden Kalendermonats und an jedem Bankarbeitstag, an dem der Sicherungsnehmer eine Überdeckung auszugleichen hat, zu zahlen.

(9) Die übertragenen Sicherheiten dienen zur Besicherung aller bestehenden, künftigen, vorliegenden und befristeten Ansprüche des Sicherungsnehmers gegen den Sicherungsgeber im Zusammenhang mit dem Vertrag. Nr. 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(10) Die übertragenen Sicherheiten unterliegen der Substitution nach Nr. 10. Für die Ersetzung durch auf Euro lautende Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit einer Restlaufzeit von nicht länger als fünf Jahren oder unverzinslich zur Verfügung gestellte Geldbeträge in Euro gilt die Zustimmung des Sicherungsnehmers als erteilt.

(11) Besteht an einem Bankarbeitstag eine Überdeckung, wird der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber auf Anforderung und nach Wahl des Sicherungsgebers Geldbeträge oder Wertpapiere auf das in Nr. 15 Abs. 8 genannte Depot oder Konto übertragen, die den vom Sicherungsgeber geleisteten Sicherheiten gleichartig sind und deren Anrechnungswert den Betrag der Überdeckung nicht übersteigt („Ausgleich der Überdeckung“). Eine Überdeckung liegt vor, wenn die Summe der vom Sicherungsnehmer empfangenen und geschuldeten Leistungen die Summe der vom Sicherungsgeber empfangenen und geschuldeten Leistungen überschreitet. Gleichartig sind bei Barsicherheiten Beträge in derselben Währung, bei Wertpapiersicherheiten Wertpapiere gleicher Art und Menge. Nr. 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(12) Schuldet der Sicherungsnehmer als Ausgleich der Überdeckung die Lieferung gleichartiger Wertpapiere und liefert er die Wertpapiere weder bei Fälligkeit noch innerhalb einer vom Sicherungsgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann), so kann der Sicherungsgeber anstelle der Lieferung einen Betrag in Höhe der von ihm festgestellten Ersatzerwerbskosten verlangen. Nr. 5 Abs. 7 gilt entsprechend; Nr. 5 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in der Erklärung nach Nr. 5 Abs. 2 (c) genannten Bankarbeitstages der auf den Tag des Fristablaufes folgende Bankarbeitstag tritt.

(13) Wird in Nr. 15 Abs. 7 für eine Partei ein Mindesttransferbetrag vereinbart, ist diese Partei zur Übertragung von Sicherheiten oder zum Ausgleich einer Überdeckung nur verpflichtet, wenn die betreffende Unter- oder Überdeckung diesen Mindesttransferbetrag erreicht. Im Falle des Ausgleichs einer Überdeckung gilt dies jedoch nicht, wenn sich die Anforderung des Sicherungsgebers auf sämtliche vom Sicherungsnehmer gehaltenen Sicherheiten bezieht.

(14) Jede Partei kann die Übertragung von Sicherheiten oder den Ausgleich einer Überdeckung verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der sie berechtigt, den Vertrag nach Nr. 11 Abs. 1 zu kündigen.

7. Zinsen, Dividenden, sonstige Ausschüttungen, Berichtigungsaktien und Bezugsrechte

(1) Die während der Laufzeit des Pensionsgeschäftes auf die Pensionspapiere geleisteten Zinsen, Gewinnanteile, Kapitalrückzahlungen sowie sonstige Ausschüttungen stehen dem Pensionsgeber zu. Den Gegenwert hat der Pensionsnehmer mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten zuzüglich des Betrages einbehaltener Steuern und Abgaben sowie Steuergutschriften an den Pensionsgeber zu zahlen („Kompensationszahlung“).

(2) Die Kompensationszahlung umfasst bei Schuldverschreibungen sämtliche auf sie gezahlten Zinsen, bei Aktien sämtliche Ausschüttungen wie Dividenden oder Zahlungen im Falle von Kapitalherabsetzungen. Der in der Kompensationszahlung enthaltene Ausgleich für Steuern und Abgaben wird nur nach Maßgabe der dem Pensionsnehmer mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- bzw. Anrechnungsansprüche des Pensionsgebers gezahlt.

(3) Berichtigungsaktien sowie eventuell verbleibende Teilrechte, die während des Pensionszeitraumes auf die Pensionspapiere begeben werden, sind Gegenstand des betreffenden Einzelabschlusses und vom Pensionsnehmer am Rückgabebetrag an den Pensionsgeber zu liefern.

(4) Entfallen auf die Pensionspapiere frei übertragbare Bezugsrechte, hat der Pensionsnehmer diese in das vereinbarte Depot des Pensionsgebers zu liefern. Liefert der Pensionsnehmer die Bezugsrechte nicht spätestens am dritten Tag des Bezugsrechtshandels und auch nicht innerhalb einer vom Pensionsgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann), kann der Pensionsgeber anstelle der Lieferung einen Betrag in Höhe der von ihm festgestellten Ersatzerwerbskosten verlangen. Nr. 5 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in der Erklärung nach Nr. 5 Abs. 2

(c) genannten Bankarbeitstages der auf die Benachrichtigung des Sicherungnehmers folgende vierte Bankarbeitstag tritt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Nr. 11 Abs. 1 findet mit der Einschränkung Anwendung, dass im Falle des Ausbleibens der Lieferung der Bezugsrechte ein wichtiger Grund zur Kündigung nach Nr. 11 Abs. 1 erst dann vorliegt, wenn der Pensionsnehmer eine nach Satz 2 geschuldete Zahlung nach Fristablauf gemäß Nr. 11 Abs. 1 nicht leistet, es sei denn, dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

8. Steuern und Abgaben

(1) Falls eine Partei verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, von einer durch sie zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabebetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird sie die zusätzlichen Beträge an die andere Partei zahlen, die erforderlich sind, damit die andere Partei den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Steuer oder Abgabe vom

(a) Heimatstaat des Zahlungsempfängers oder einer in diesem Staat ansässigen Steuerbehörde oder

(b) aufgrund eines den Heimatstaat bindenden zwischenstaatlichen Vertrages oder einer auf diesem Vertrag beruhenden Rechtsnorm auferlegt oder erhoben wird. „Heimatstaat“ ist der Staat, in dem der Zahlungsempfänger seinen Sitz hat bzw. als ansässig angesehen wird. Die Bestimmungen in Nr. 7 bleiben unberührt.

(2) Jede Partei trägt die Stempel- oder Urkundensteuern oder ähnlichen Abgaben („Urkundensteuern“), die ihr in einem Staat, in dem sich ihr Sitz oder Wohnsitz befindet, in Bezug auf den Rahmenvertrag oder einen Einzelabschluss auferlegt werden. Werden einer Partei in einem Staat, in dem sie weder ihren Sitz noch ihren Wohnsitz unterhält, in Bezug auf den Rahmenvertrag oder einen Einzelabschluss Urkundensteuern auferlegt, kann sie von der anderen Partei Erstattung der gezahlten Urkundensteuern verlangen, wenn sich der Sitz oder Wohnsitz der anderen Partei in diesem Staat befindet.

(3) Soweit auf Lieferungen von Wertpapieren Steuern, Kosten, Gebühren oder Abgaben anfallen, sind diese bei Pensionspapieren vom Pensionsnehmer und bei als Sicherheit übertragenen Wertpapieren von der besicherungspflichtigen Partei zu tragen.

9. Besondere Ereignisse

Falls während der Laufzeit eines Einzelabschlusses

(a) aufgrund einer nach dem Abschlussdatum des Einzelabschlusses erfolgenden Änderung von Rechtsvorschriften oder von deren Anwendung oder amtlichen Auslegung zu erwarten ist, dass eine Partei in Bezug auf eine aufgrund dieses Einzelabschlusses zu leistende Zahlung zusätzliche Beträge gemäß Nr. 8 Abs. 1 zu zahlen hat oder eine Steuergutschrift erhält,

(b) Pensionspapiere dieses Einzelabschlusses zum Zwecke der vorzeitigen Tilgung gekündigt werden,

(c) in Bezug auf Pensionspapiere dieses Einzelabschlusses ein öffentliches Tilgungs-, Umtausch-, Wandlungs-, Abfindungs- oder Umtauschangebot unterbreitet oder angekündigt wird,

(d) an die Inhaber der Pensionspapiere nicht frei übertragbare Bezugsrechte oder sonstige Vorzugsrechte oder Vermögenswerte gewährt oder ausgeschüttet werden oder

(e) falls und soweit die Parteien die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes vereinbart haben, an die Inhaber der Pensionspapiere (i) Dividende gezahlt oder (ii) an die den Inhabern der Pensionspapiere gezahlten Zinsen oder Dividenden eine Steuergutschrift oder ein Steuererstattungsanspruch geknüpft ist,

wird das Rückkaufdatum im Fall von (e) automatisch und in den übrigen Fällen durch Erklärung einer Partei gegenüber der anderen Partei vorverlegt, und zwar in den Fällen von (a), (b) und (e) auf den dritten Bankarbeitstag vor dem erwarteten Zahlungseingang und in den Fällen von (c) und (d) auf den dritten Bankarbeitstag vor dem letzten Tag, an dem das Angebot angenommen werden kann oder den Tag, an dem die Rechte oder Vermögenswerte gewährt oder ausgeschüttet werden.

10. Substitution

(1) Mit Zustimmung des Pensionsnehmers kann der Pensionsgeber die Pensionspapiere eines Einzelabschlusses insgesamt oder teilweise durch andere Wertpapiere ersetzen („Substitution“).

(2) Die Zustimmung zur Substitution kann bereits im Einzelabschluss erteilt werden. Sofern die Parteien die Substitution zu einem späteren Zeitpunkt vereinbaren, hat der Pensionsgeber dem Pensionsnehmer den Inhalt der Substitutionsvereinbarung innerhalb eines Bankarbeitstages schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder in ähnlicher Weise zu bestätigen.

(3) Die Substitution erfolgt Zug um Zug gegen Rücklieferung der zu ersetzenden Pensionspapiere an den Pensionsgeber. Mit erfolgter Substitution treten die gemäß der Substitutionsvereinbarung gelieferten Wertpapiere an die Stelle der zurückgelieferten Pensionspapiere. Nr. 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Liefert der Pensionsnehmer die zu ersetzenden Pensionspapiere weder rechtzeitig noch innerhalb einer ihm vom Pensionsgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann) zurück, so kann der Pensionsgeber anstelle der Lieferung einen Betrag in Höhe der von ihm festgestellten Ersatzerwerbskosten verlangen. Nr. 5 Abs. 7 gilt entsprechend; Nr. 5 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in der Erklärung nach Nr. 5 Abs. 2 (c) genannten Bankarbeitstages der auf den Tag des Fristablaufes folgende Bankarbeitstag tritt.

(5) Steuern, Gebühren oder Kosten, die im Zusammenhang mit einer Substitution entstehen, trägt der Pensionsgeber.

11. Beendigung

(1) Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die zur Zahlung oder zur Übertragung von Sicherheiten verpflichtete Partei die von ihr geschuldete Leistung weder bei Fälligkeit noch innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten angemessenen Nachfrist erbringt. Die angemessene Nachfrist beträgt im Falle einer fälligen Zahlung und im Falle eines fälligen Anspruchs auf Übertragung von Sicherheiten einen Bankarbeitstag. Die Kündigung und die Fristsetzung müssen schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder in ähnlicher Weise erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse aus wichtigem Grund, ist ausgeschlossen. Nr. 5 Abs. 1 (d), Abs. 2 (c) und Nr. 9 bleiben unberührt.

(2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Im Falle der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz („Beendigung“) ist keine Partei mehr zu Zahlungen, Lieferungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet, die gleichzeitig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen tritt eine einheitliche Forderung („Ausgleichsforderung“) nach Nr. 13.

12. Schadensersatz und Vorteilsausgleich

(1) Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei („ersatzberechtigte Partei“) ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmaßen sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kennzeichnung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Einzelabschlüssen einschließt, sofern, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt.

(2) Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Einzelabschlüssen insgesamt einen finanziellen Vorteil, schuldet sie vorbehaltlich Nr. 13 Abs. 1 der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Bei der Berechnung des finanziellen Vorteils finden die Grundsätze des Absatzes 1 über die Schadensberechnung entsprechende Anwendung.

13. Ausgleichsforderung

(1) Im Fall der Beendigung des Vertrages ermittelt die ersatzberechtigte Partei unverzüglich für sämtliche übertragenen und vom Sicherungsnehmer noch nicht zurückgewährten Sicherheiten die Anrechnungswerte, jedoch ohne Berücksichtigung der gegebenenfalls vereinbarten Anrechnungssätze.

(2) Der nach Nr. 12 ermittelte Schadensersatz wird von der ersatzberechtigten Partei zusammen mit den Anrechnungswerten nach Absatz 1, den rückständigen Beträgen und sonstigen Leistungen zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst, wobei für rückständige sonstige Leistungen entsprechend Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ein Gegenwert in Euro ermittelt wird.

(3) Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („Gegenansprüche“) hat. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese,

(a) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zum Briefkurs in Euro umzurechnen,

(b) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, entsprechend Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und

(c) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung der Zinsansprüche) zu berücksichtigen.

Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die nach Satz 3 errechneten Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

14. Besondere Bestimmungen für Buy/Sell-Back-Geschäfte

(1) Für die als Buy/Sell-Back-Geschäfte vereinbarten Einzelabschlüsse gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Der Kaufpreis ist die Summe aus (a) dem ohne Einbeziehung der Stückzinsen angegebenen Preis für den Erwerb der Pensionspapiere („Nettokaufpreis“) und (b) den auf die Zeit bis zum Kaufdatum aufgelaufenen Stückzinsen. Der Rückkaufpreis ist die Summe aus (a) Nettokaufpreis und Pensionsentgelt und (b) den auf die Zeit bis zum Rückkaufdatum aufgelaufenen Stückzinsen. „Stückzinsen“ sind der jeweils aufgelaufene Teil der vom Emittenten der Pensionspapiere auf diese zu zahlenden Zinsen.

(3) Die Bestimmungen der Nr. 7 finden nur Anwendung, wenn die Parteien dies in Nr. 15 Abs. 6 besonders vereinbart haben.

15. Verschiedenes

(1) Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen, fernschriftlichen, telegraphischen, durch Telefax oder in ähnlicher Weise mitgeteilten Zustimmung der jeweils anderen Partei. Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

(5) Niederlassungen des Vertragspartners:

--

der Bank:

--

(6) Die nachfolgenden Sätze gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt oder ausgefüllt sind.

- Nr. 4 Abs. 7 findet auf die Zahlung von Geldbeträgen keine Anwendung.
- Nr. 4 Abs. 7 findet auf die Lieferung von Wertpapieren keine Anwendung.
- Nr. 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Berechnung der von jeder Partei empfangenen und geschuldeten Leistungen, der daraus gegebenenfalls resultierenden Über- und Unterdeckung und für die Berücksichtigung der gegebenenfalls vereinbarten Mindesttransferbeträge ausschließlich Zahlungen und Lieferungen aufgrund
- des jeweiligen Einzelabschlusses,
- sämtlicher auf Schuldverschreibungen bezogenen Einzelabschlüsse einerseits und sämtlicher auf Aktien bezogenen Einzelabschlüsse andererseits maßgeblich sind.
- Der Zinsabschlag (negative Zahl) oder der Zinsaufschlag (positive Zahl) gemäß Nr. 6 Abs. 8 beträgt _____ % p.a.
- Nr. 6 findet auf Buy/Sell-Back-Geschäfte keine Anwendung.
- Nr. 7 findet auf Buy/Sell-Back-Geschäfte Anwendung.
- Nr. 7 findet nur auf Buy/Sell-Back-Geschäfte auf Aktien Anwendung.
- Nr. 9 (e) findet Anwendung.

Adresse Vertragspartner:

Anschrift
Fax
Abteilung

(7) Für die Parteien gelten folgende Mindesttransferbeträge:

Vertragspartner:

Euro

Bank:

Euro

(8) Konten und Depots für die Übertragung von Sicherheiten:

Der Vertragspartner wird die von ihm geschuldeten Sicherheiten auf die folgenden Konten und Depots übertragen: gemäß gesonderter Mitteilung.

Die Bank wird die von ihr geschuldeten Sicherheiten auf die folgenden Konten und Depots übertragen:

--

(9) Berechnungsstelle

--

(10) Mitteilungen nach Nr. 6 sind an folgende Anschriften zu richten:

Vertragspartner:

--

Bank:

--

(11) Der Rahmenvertrag in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Einzelabschlüsse der Parteien unter dem Rahmenvertrag in einer früheren Fassung. Diese gelten als Einzelabschlüsse unter dem Rahmenvertrag in dieser neuen Fassung. Für diese Einzelabschlüsse bleibt die bisherige Fassung jedoch insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in ihnen getroffenen Regelungen erforderlich ist.

Adresse Bank:

Anschrift
Fax
Abteilung

16. Sonstige Vereinbarungen

--

Unterschrift(en) der Bank	Unterschrift(en) der/des Vertragspartners